

# **Friedhofsgebührensatzung**

für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Jade in Kirchweg 10, 26349 Jade

Gemäß Art. 16 der Kirchenordnung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg vom 20. Februar 1950 und § 6 Abs. 1 Friedhofsgesetz (FhG) vom 10. Juni 2017, jeweils in der geltenden Fassung, hat der Gemeindegemeinderat der Ev.-luth. Kirchengemeinde Jade (Friedhofsträger) am 11.05.2020 die folgende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

## **§ 1**

### **Grundsatz**

Für die Benutzung des Friedhofes oder seiner Einrichtungen sowie für sonstige Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

## **§ 2**

### **Gebührenpflichtige**

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet, wer
  - a) ein Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt oder verlängert,
  - b) Leistungen nach dieser Satzung beantragt oder veranlasst hat, oder durch sie unmittelbar begünstigt wird.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

## **§ 3**

### **Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid.
- (2) Die Gebühren werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig, sofern in diesem Bescheid kein anderer Termin genannt wird.
- (3) Der Friedhofsträger kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind.
- (4) Ausstehende Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

## **§ 4**

### **Gebührentarif**

#### **1. Vergabe von Nutzungsrechten an Grabstätten**

- |   |                                   |          |
|---|-----------------------------------|----------|
| a) Reihengrabstätten für Sargbestattungen               | (Ruhe- u. Nutzungsdauer 30 Jahre) |          |
| I Reihengräber im Rasenfeld                             |                                   | 670,00 € |
| b) Reihengrabstätten für Urnenbeisetzungen              | (Ruhe- u. Nutzungsdauer 30 Jahre) |          |
| II Reihengräber im Rasenfeld                            |                                   | 480,00 € |
| III Reihengräber im Gemeinschaftsgrabanlagen            |                                   | 750,00 € |
| c) Wahlgrabstätten für Sargbestattungen                 | (Ruhe- u. Nutzungsdauer 30 Jahre) |          |
| I Wahlgrabstätten                                       |                                   | 720,00 € |
| II Wahlgrabstätten für Erdbestattungen von Kindern      |                                   |          |
| bis zum vollendeten fünften Lebensjahr                  | (Ruhe- u. Nutzungsdauer 20 Jahre) |          |
| u. von Tod-, Fehl- u. Ungeborenen in besonderen Feldern |                                   | 200,00 € |
| d) Wahlgrabstätten für Urnenbeisetzungen                | (Ruhe- u. Nutzungsdauer 30 Jahre) |          |
| I Wahlgrabstätten (4 Urnen)                             |                                   | 720,00 € |
| II Wahleinzelngrab                                      |                                   | 570,00 € |

#### **2. Verlängerung der Nutzungsrechte von Wahlgräbern**

Die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für alle Gräber einer Wahlgrabstätte Tag genau mindestens bis zum Ende der letzten Ruhezeit in der Grabstätte vorgenommen (§ 32 Abs. 1 und 4 FhG).

- a) Die Gebühr für jedes volle Jahr des Verlängerungszeitraumes beträgt 1/30 (ein Dreißigstel) der unter Nr. 1.c) bzw. 1.d) ausgewiesenen Gebühr.
- b) Die Gebühr für jeden zusätzlich angefangenen Tag beträgt 1/365 (ein Dreihundertfünfundsiebzigstel) der Gebühr für jedes volle Jahr des Verlängerungszeitraumes.

### 3. Bestattungsgebühren

- a) Herstellung eines Grabes für Verstorbene vom vollendeten fünften Lebensjahr an (Sargbestattung) 640,00 €
- b) Herstellung eines Grabes für Verstorbene bis zum vollendeten fünften Lebensjahr (Sargbestattung) oder Herstellung eines Grabes für Tot-, Fehl- und Ungeborene - §§ 2 Abs. 3, 8 BestattG - (Sargbestattung) 270,00 €
- c) Herstellung eines Urnengrabes 320,00 €

### 4. Friedhofsunterhaltungsgebühr

Friedhofsunterhaltungsgebühr zur Deckung der Kosten für die Bewirtschaftung (Strom, Wasser, Energie, Abfallentsorgung), Pflege der Wege, bestehender Anlagen und freien Grabstätten (Personalkosten, Arbeitsmaterial, Ausstattung, Geräte- und Gebäudeunterhaltung)

Ist in dem Betrag beim Erwerb der jeweiligen Nutzungsrechte an Grabstätten enthalten.

### 5. Vollständiger oder teilweiser Verzicht auf das Nutzungsrecht an einer Grabstätte

- a) Abräumen der Gräber und Eingrünen  
pro Einzelgrab 150,00 €  
jedes weitere Grab 80,00 €
- b) Grünpflegeaufwand bis zum Ablauf der Ruhefrist bei vorzeitiger Rückgabe des Nutzungsrechts  
pro Jahr und Grab 18,00 €

### 6. Leistungen außerhalb der o. g. Tarife

Für besondere Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, bemisst sich die Gebühr nach dem tatsächlich erbrachten Aufwand.

### 7. Umsatzsteuerpflicht

Die o. g. Tarife sind grundsätzlich ohne Mehrwertsteuer berechnet. Soweit für einzelne Leistungen eine Mehrwertsteuer zu erheben ist, ist diese durch die gebührenpflichtige Person zusätzlich zu entrichten.

## § 5

### Inkrafttreten

Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am 01.07.2020 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 24.10.2019 außer Kraft.

Jade, den 11.05.2020



(Siegel)

(Vorsitzende/r des Gemeindegemeinderates)

(Mitglied des Gemeindegemeinderates)